

Honorar- und Reisekosten-Abrechnung für Lehrgänge LSB/Sportjugend/Akademie des Sports/Sportbünde/LFV ab dem 01.01.2025

Veranstalter: Handballverband Niedersachsen-Bremen

Ort, Datum: _____.

Maßnahme:

Lg-Nr.:

☐ Online-Phase vom _____ bis _____

☐ Präsenz/Online-Präsenz vom _____ bis _____

Name, Vorname:

Straße, Postleitzahl, Ort:

Erstattungen:

[€]

Fahrtkosten:

Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel / Fahrpreis DB ☐ Bitte durch Ankreuzen bestätigen, dass Fahrkarte vorgelegen hat.

Benutzung eines **PKW** _____ bis _____ von _____ nach _____

Für vom LSB geförderte Hauptberufliche gemäß Nds. Reisekostenverordnung bis zu 0,25 €/km (höchstens 125,00 €) bzw. bis zu 0,38 €/km bei Anerkennung des erheblich dienstlichen Interesses durch den jeweiligen Kostenträger.

Für Ehrenamtliche¹ gemäß Allgemeine Abrechnungsbestimmungen max. 0,38 €/km

	km	x	0,38	€/km =	
Sonstige Fahrt- und Nebenkosten (Bahnzuschläge, Straßenbahn, Bus, Taxi mit Begründung)				=	
Begründung:					
Gesamtbetrag Fahrtkosten					

Honorare

Lehrgangsleitung (bei Teamabrechnung kein extra Honorar):

=

Honorare für Referent*innen

LE

x

€/LE*=

Teamhonorar für Referent*innen

=

0,00

Lernbegleitung bei E-Learning/ Blended-Learning

LE

x

€/LE*=

0,00

Moderation bei Online-Seminaren

LE

x

€/LE*=

0,00

Lernbegleitung Präsenzlehrgang (ab 15 LE*)

LE

x

€/LE*=

0,00

Ref. in Onlinephasen E-Learning/ Blended-Learning

LE

x

€/LE*=

Betreuung Minderjähriger (nur SJ)

ÜN

x

80,00 €/ÜN**=

0,00

Praxiscoaching (max. 2 LE*)

LE

x

€/LE*=

0,00

Vor- u. Nachbereitung bei Ausbildungen (max. 2 LE*)

LE

x

30,00 €/LE*=

0,00

Technikcheck (max. 1 LE*)

LE

x

25,00 €/LE*=

0,00

Gesamtbetrag Honorar

0,00

Gesamtbetrag Fahrtkosten und Honorar=

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt:

☐ der Betrag wird überwiesen

☐ den Betrag habe ich bar erhalten

Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass die anspruchsberechtigte Person für die Versteuerung des Honorars selbst verantwortlich ist, d.h. Honorare sind bei der Einkommensteuererklärung anzugeben. **Der Differenzbetrag zwischen dem Höchstbetrag von 0,38 € und dem steuerlichen Höchstbetrag von 0,30 € ist bei Nutzung eines Kraftwagens zu versteuern.**

Hinweise zur Versteuerung und zur Sozialversicherungspflicht auf der Rückseite

Datum, Unterschrift der anspruchsberechtigten Person

Bankinstitut: _____

BIC: _____

IBAN: DE _____

☒ Zutreffendes bitte ankreuzen

*LE = Lerneinheit bzw. Übungseinheit, **ÜN = Übernachtung

Allgemeine Hinweise

¹ Ehrenamtliche im Rahmen der aufgeführten Honorarkriterien der Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen.

Hinweis zur Versteuerung bei Dienstreisen ab dem 01.01.2025

Für Dienstreisen ab dem 01.01.2025 gelten die folgenden Wegstreckenentschädigungen:

- bis zu 0,25 €/je km für Hauptberufliche / höchstens 125,00 € bzw. bis zu 0,38 €/je km bei Anerkennung des erheblich dienstlichen Interesses durch den jeweiligen Kostenträger.
- bis zu 0,38 €/je km für ehrenamtlich Beschäftigte.

Der Differenzbetrag zwischen dem Höchstbetrag von 0,38 € und dem steuerlichen Höchstbetrag von 0,30 € ist bei Nutzung eines Kraftwagens zu versteuern.

Hinweis zur Sozialversicherungspflicht

Meldepflichten des Auftragnehmers

Nach § 190a Abs.1 SGB VI sind selbständig Tätige nach § 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 9 SGB VI verpflichtet, sich innerhalb von drei Monaten nach der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu melden und prüfen zu lassen, ob Versicherungs- und Beitragspflicht als selbständig Tätiger vorliegt.

Versicherungspflichtig nach

§ 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI sind Lehrer und Erzieher, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen

§ 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI sind Pflegepersonen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen

§ 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VI sind Hebammen und Entbindungspfleger

§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI sind Personen, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind; bei Gesellschaftern gelten als Auftraggeber die Auftraggeber der Gesellschaft.